

# An alle Hundebesitzer und Waldspaziergänger



Ist es Ihnen auch schon passiert, dass Sie von einem Jäger bei Ihren Spaziergängen in Wald und Flur in anmaßender und rüder Art und Weise angesprochen wurden, irgend ein Verhalten zu unterlassen bzw. als Hundebesitzer mit dem Abschuss des Tieres bedroht wurden?

Folgende **grundlegende Sachverhalte** sollten Sie für derartige Begegnungen kennen, wobei die Ausführungen sich auf die Gesetze in Rheinland-Pfalz beziehen und es Abweichungen in anderen Bundesländern geben kann, die allerdings minimal sind.

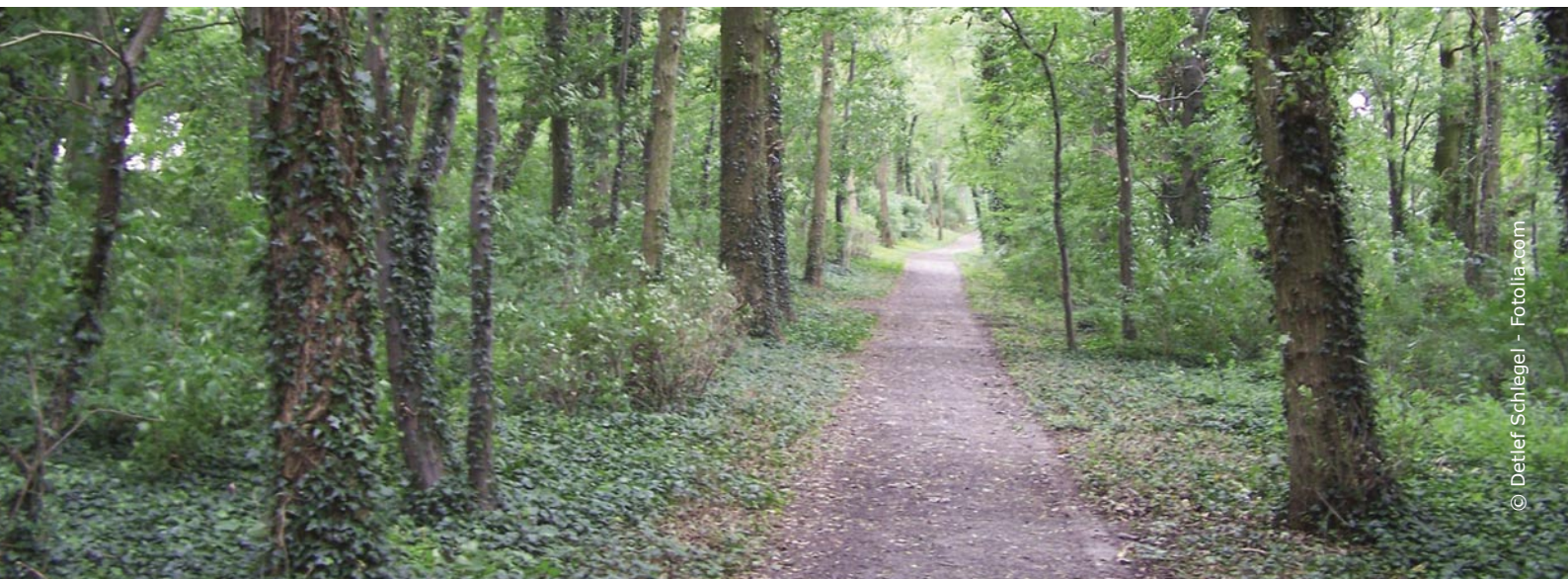
## 1.

Nach dem Landeswaldgesetz § 22,1 darf jeder Bürger zu jeder Zeit den Wald überall zum Zwecke der Erholung betreten.

(Ausnahmen Naturschutzgebiete haben Sonderregelungen).

### § 22 Betreten, Reiten, Befahren

Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten od er Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.



## 2.

Nach dem Landesjagdgesetz § 29, 1 und 3 ist der **weisungsbefugte Personenkreis** sehr eng gefaßt und betrifft **nur Förster, Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher!** Die Befugnisse der Jagdschutzberechtigten regelt eindeutig § 30 des Landesjagdgesetzes

§ 29 Jagdschutzberechtigte, bestätigte Jagdaufseher

(1) Für die Bestätigung von Jagdaufsehern ist die untere Jagdbehörde zuständig. Die Bestätigung darf bei Vorliegen der fachlichen Eignung nur versagt werden, wenn Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit bestehen. Fachlich geeignet ist, wer jagdpachtfähig ist und einen Jagdaufseherlehrgang mit Erfolg durchlaufen hat. Berufsjäger, Forstbeamte, Angestellte des Privatforstdienstes und bisher bestätigte Jagdaufseher gelten als fachlich geeignet.

(3) Die Jagdschutzberechtigten müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes das von der obersten Jagdbehörde bestimmte Jagdschutzabzeichen tragen. Über die Berechtigung zum Tragen des Jagdschutzabzeichens hat die untere Jagdbehörde eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist; es sei denn, daß dies aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar ist.

§ 30 Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk **unberechtigt jagen** oder eine sonstige **Zu widerhandlung gegen jagdliche Bestimmungen begehen**, oder **außerhalb der öffentlichen Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden**, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen.

2. **Hunde, die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herren, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus, angetroffen werden, zu töten.** Dieses Recht erstreckt sich auch auf Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. **Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden**, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie erkennbar vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

Wussten Sie in diesem Zusammenhang, dass in Deutschland jährlich **ca. 300.000 Katzen** und ungefähr **30.000 Hunde** von Jägern unter diesem Vorwand **abgeschossen werden?**



Von einem Jäger getöteter Labrador ...

## 3. Fazit

Sie dürfen sich jederzeit und überall im Wald (Sonderregelungen gelten für Naturschutzgebiete und während einer Jagd, die für Sie aber erkennbar sein muss!) zum Zwecke der Erholung bewegen und müssen nur Anweisungen derjenigen Personen befolgen, die ein Jagdschutzabzeichen tragen **und** sich auf Verlangen vorher ausgewiesen haben.

**Allen anderen Personen müssen Sie nicht Folge leisten, im Gegenteil: Aufforderungen von unberechtigten Personen stellen eine Nötigung und Amtsanmaßung dar! Solche Fälle sollten Sie unbedingt bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige bringen!**

Wir hoffen, dieser kleine Leitfaden hilft Ihnen bei unangenehmen Begegnungen mit Jägern. **Treten Sie mit uns in Kontakt!**



### Wer oder was ist **pro iure animalis**?

**pro iure animalis – Für das Recht des Tieres** – ist eine Initiative von Personen, die Natur, Umwelt und vor allem Tiere wertschätzen! Dies verlangt, dass wir beispielsweise jede Form der „Spaß- und Trophäenjagd“ ablehnen. In unseren Heimatlandkreisen kämpfen wir seit Jahren gegen Jagdvergehen und informieren die Öffentlichkeit. Helfen Sie uns, im Sinne des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes!

**Dr. Gunter Bleibohm** | Tel. 0170/4080978 | [bleibohm@pro-iure-animalis.de](mailto:bleibohm@pro-iure-animalis.de)  
**Harald Hoos** | Tel. 0175/8033918 | [hoos@pro-iure-animalis.de](mailto:hoos@pro-iure-animalis.de)

pro iure animalis

V.i.S.d.P.: Dr. Gunter Bleibohm | Im Linsenbusch 3 | 67146 Deidesheim | 0170/4080978

[www.pro-iure-animalis.de](http://www.pro-iure-animalis.de)